

Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
der Stadt Bingen am Rhein

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG), in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 320) erlässt die Stadtverwaltung Bingen am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Bingen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates vom 24.4.2008 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Bingen am Rhein.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Bedürfnisanlagen auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden, soweit sie von der Stadt unterhalten werden.
- (4) Als öffentliche Grünanlagen gelten auch Anpflanzungen mit den dazugehörigen Einrichtungen auf oder in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und vor öffentlichen Gebäuden.
- (5) Zu den öffentlichen Grünanlagen gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe. Hierfür gilt die Satzung der Stadt Bingen über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

§ 3
Zweckbestimmung

Die öffentlichen Anlagen dienen der Allgemeinheit. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Sie bedürfen der Erlaubnis, die widerruflich erteilt wird. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4 Benutzung von Fahrzeugen

- (1) In öffentlichen Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Fahrzeuge im Dienst der Pflege und Bewirtschaftung der öffentlichen Anlagen und ihre Einrichtungen sowie motorbetriebene Fahrstühle. Zur Belieferung von Gewerbetreibenden in den Anlagen (Kioske etc.) kann den Anlieferern auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von Satz 1 erteilt werden.
- (2) Fahrräder dürfen in den öffentlichen Anlagen nur auf den hierfür besonders ausgewiesenen Radwegen benutzt werden.

§ 5 Benutzung durch Tiere

- (1) Die Halter und Führer von Tieren, insbesondere von Hunden, haben dafür zu sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (2) Hunde sind in Parkanlagen an der Leine zu führen.
- (3) Auf Spielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- (4) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

§ 6 ² Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist insbesondere untersagt:

1. Tauben zu füttern.
2. Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, insbesondere Getränkedosen und Flaschen, Verpackungen und Speisereste. Abfälle müssen einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Es ist verboten, sie wegzuworfen oder liegen zu lassen. In aufgestellten Müllbehältern dürfen weder Haus- noch Gartenabfälle entsorgt werden.
3. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zu verunreinigen.
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperrung aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben.
5. In den öffentlichen Anlagen zu zelten.
6. In den öffentlichen Anlagen außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden und auf ausgewiesenen Grillplätzen ohne Genehmigung zu grillen.

7. Streusalz an Straßenbäume oder sonstige Anpflanzungen zu verbringen.
8. In den öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung mit Gegenständen aller Art zu handeln, gewerbliche Maßnahmen oder Werbemaßnahmen durchzuführen oder sich schaustellerisch zu betätigen.
9. In den öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung Plakate, Handzettel, Schilder, Transparente oder Ständer an den Bäumen anzubringen.
10. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung (einschließlich deren Zugängen) ist es nicht zulässig, andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen oder zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören.
11. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt, die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten.

§ 7

Anordnung, Verweisung aus den Anlagen

- (1) Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besondere Ausweise zu legitimieren.
- (2) Wer gegen Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder eine aufgrund dieser Verordnung erlassene Anordnung nicht befolgt oder wer in öffentlichen Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Anlagen verwiesen werden.

§ 8^{1/2}

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge mitführt oder entgegen § 4 Abs. 2 Fahrräder außerhalb von besonders ausgewiesenen Radwegen benutzt,
 2. entgegen § 5 eingetretene Verunreinigungen nicht beseitigt, Hunde auf Spielplätze mitführt, Hunde in Parkanlagen nicht an der Leine führt, Hunde auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint, einen Hund außerhalb bebauter Ortslage nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.
3. entgegen § 6 genannten Verboten
 - a) Tauben füttert,
 - b) Abfälle oder Hausmüll entgegen der Regelung in § 6 Nr. 2 wegwirft, liegen lässt oder entsorgt.

- c) Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen verunreinigt,
 - d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt,
 - e) zeltet, außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet oder auf ausgewiesenen Grillplätzen ohne Genehmigung grillt.
 - f) Streusalz an Straßenbäume oder sonstige Anpflanzungen verbringt,
 - g) in öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung mit Gegenständen aller Art handelt, gewerbliche Maßnahmen oder Werbemaßnahmen durchführt oder sich schaustellerisch betätigt,
 - h) in öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung Plakate, Handzettel, Schilder, Transparente oder Ständer an den Bäumen anbringt.
 - i) andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt oder gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört.
 - j) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Der Bußgeldkatalog ist als Anlage Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.
- (3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Bingen am Rhein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Bingen am Rhein, den 02.05.2008
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

gez.

Birgit Collin-Langen
Oberbürgermeisterin

1 geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 14.12.2010

2 geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 20.12.2018

Die öffentliche Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Bingen vom 02.05.2008 erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 07.05.2008.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Bingen vom 14.12.2010 erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 14.12.2010.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Bingen vom 20.12.2018 erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 28.12.2018.

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bingen am Rhein Übersicht Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Lfd. Nr.	Stadt Bingen Tatbestand	Stadt Bingen Rechtsgrundlage	Stadt Bingen Verwarnungsgeld
1	Mitführung von Kraftfahrzeugen in öffentlichen Anlagen außerhalb der in § 4 Abs. 1 Gefahrenabwehrverordnung genannten Ausnahmen	§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	20,00 Euro
2	Benutzung von Fahrrädern außerhalb der in § 4 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung genannten besonders ausgewiesenen Radwege	§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	10,00 Euro
3	Nichtbeseitigung von eingetretenen Verunreinigungen durch Hunde entgegen § 5 Gefahrenabwehrverordnung	§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	20,00 Euro sonstige Örtlichkeiten 80,00 Euro öffentliche Parkanlagen und Spielplätze
4	Mitführung von Hunden auf Spielplätzen	§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	25,00 Euro
5	Nichtanleinen von Hunden auf öffentl. Straßen innerhalb bebauter Ortslagen	§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	20,00 Euro
6	Kein sofortiges Anleinen von Hunden und ohne Aufforderung außerhalb bebauter Ortslagen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden	§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	20,00 Euro
7	Fütterung von Tauben auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen	§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 a) der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	25,00 Euro
8	Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen oder Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (insbesondere Getränkedosen und Flaschen, Verpackungen und Speisereste) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen	§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 b) der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	10,00 Euro für Einzelabfälle (Zigarettenkippen, Tetrapacks usw.) 30,00 Euro für Bruchware (Glasflaschenscherben usw.) 50,00 Euro für größere Mengen (Müllsäcke, Einweggrills usw.)

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bingen am Rhein Übersicht Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Lfd. Nr.	Stadt Bingen Tatbestand	Stadt Bingen Rechtsgrundlage	Stadt Bingen Verwarnungsgeld
9	Entsorgung von Haus- und Gartenabfällen in aufgestellte Müllbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen	§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 b) der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	25,00 Euro in aufgestellte Müllbehälter ab 150,00 Euro für illegale Sperrmüllablagerungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
10	Verunreinigung von Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen	§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 c) der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	25,00 Euro
11	Benutzung, Verunreinigung oder Aufgrabung von Wegen, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstigen Anlagenteilen zweckfremd oder Benutzung, Verunreinigung oder Aufgrabung derselben trotz Sperrung aus gartenpfe-gerischen Gründen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen	§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 d) der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	20,00 - 50,00 Euro
12	Zelten in öffentlichen Anlagen	§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 e) der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	35,00 Euro
13	Entzündung von Feuer oder Grillen in öffentlichen Anlagen außerhalb zugelassener Feuerstellen oder auf ausgewiesenen Grillplätzen ohne Genehmigung	§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 e) der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	30,00 - 50,00 Euro
14	Verbringung von Streusalz an Straßenbäume oder sonstigen Anpflanzungen	§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 f) der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	25,00 Euro
15	Handel mit Gegenständen aller Art ohne Genehmigung in öffentlichen Anlagen	§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 g) der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	25,00 Euro
16	Durchführung von gewerblichen Maßnahmen, Werbemaßnahmen oder schauspielerischer Betätigung ohne Genehmigung in öffentlichen Anlagen	§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 g) der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	30,00 Euro
17	Anbringung von Plakaten, Handzetteln, Schildern, Transparenten oder Ständern an Bäumen in öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung	§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 h) der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	20,00 - 50,00 Euro

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bingen am Rhein Übersicht Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Lfd. Nr.	Stadt Bingen Tatbestand	Stadt Bingen Rechtsgrundlage	Stadt Bingen Verwarnungsgeld
18	Belästigung oder Gefährdung von anderen Personen bzw. der Allgemeinheit oder Störung der öffentlichen Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgrund von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs.	§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 i) der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	20,00 Euro
19	Verrichtung der Notdurft auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb von Bedürfnisanstalten	§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 j) der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf öffentl. Straßen und in öffentl. Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008	20,00 Euro